

Richtlinien

Über die Ehrungen von verdienten Sportlerinnen und Sportlern

Anmerkung

Wenn im folgenden Text männliche Personen- oder Stellenbezeichnungen verwendet werden, so sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Dies gilt im gleichen Sinne auch im umgekehrten Fall.

1. Sinn und Zweck der Richtlinien

Diese Richtlinien dienen als Grundlagen für die Auszeichnung von verdienten Sportlern der Vereine und Riegen des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden.

2. Zuständigkeit

Für die Ehrung der Sportler ist der Verbandsvorstand zuständig.

3. Sinn und Zweck der Ehrungen

Es können Personen geehrt werden, die sich an Schweizer Meisterschaften und am Eidgenössischen Turnfest im Einzel- oder Mannschaft in den Sportarten Vereinsturnen, Geräteturnen, Gymnastik, Aerobic, Leichtathletik, Nationalturnen, Spiele oder im Kunstturnen in den ersten drei Rängen ihrer Kategorie klassieren, oder bei einer Teilnahme an Europa-/Weltmeisterschaften, an Olympischen Spielen und an den Universiade.

4. Meldungen

Mit der Einladung zur Präsidentenkonferenz wird den Präsidien der Vereine und Riegen ein entsprechendes Meldeformular zugesandt. Der **Meldetermin ist auf den 15. Oktober** des jeweiligen Jahres festgelegt. Die Namen der gemeldeten Personen werden auf einer Liste aufgeführt. Jeder Verein ist selber zuständig, die in diesem Reglement Definierten rechtzeitig zu melden.

5. Ehrung

- Die Ehrung erfolgt an der ordentlichen Delegiertenversammlung.
- Die Verantwortlichen der Vereine/Riegen erhalten die Einladung für die gemeldeten Sportler, informieren diese und bieten sie auf.
- Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Bereitstellung eines Präsents. Dieses wird nur bei Anwesenheit abgegeben.

6. Verschiedenes

Die GL des Turnverbandes ist für die Änderung des Reglements zuständig.